

R+V24 Kfz-Versicherung Verbraucherinformation

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Seite

Informationen zum Antrag auf Kfz-Versicherung	2
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)	5
Merkblatt zur Datenverarbeitung	45

Informationen zum Antrag auf Kfz-Versicherung

I. Wichtige Informationen

1. **Risikoträger**
Risikoträger ist die R+V Direktversicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, eingetragen beim Amtsgericht Wiesbaden, HRB 23433, vertreten durch den Vorstand: Andreas Bode, Frank Fehlauer. Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Norbert Rollinger.
2. **Hauptgeschäftstätigkeit**
Die R+V Direktversicherung AG betreibt die Kfz- und Schutzbriefversicherung.
3. **Widerrufsrecht**
Sie können
 - Ihre Anforderung einer Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt oder
 - Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheinsohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per E-Mail) widerrufen.
Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gem. § 312 g Abs.1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Um Ihren Antrag fristgemäß zu widerrufen, loggen Sie sich unter www.rv24.de in Ihr Vertragscenter ein. Nutzen Sie dort unter "Verträge" die Funktion zum Widerruf Ihres Antrags. Sofern Sie diese Möglichkeit nicht nutzen möchten, ist der Widerruf unter Angabe Ihrer Kfz-Versicherungsnummer zu richten an die R+V Direktversicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: kfz@rv24.de. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem Tag, an dem uns Ihr Widerruf zugeht, keinen Versicherungsschutz mehr haben. Im Falle Ihres Widerrufs steht uns der nach unserem Tarif vorgesehene Beitrag zeitanteilig nach der Anzahl der Tage von der Fahrzeug-Zulassung bis zum Eingang des Widerrufs bei uns zu. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Wir berechnen Ihnen wie folgt den Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 der Jahresprämie bzw. 1/30 der Monatsprämie. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.
Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine von uns oder einem Dritten erbrachte Dienstleistung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und uns betrifft. Eine Vertragsstrafe aufgrund Ihres Widerrufs darf weder vereinbart noch verlangt werden.
4. **Zuständigkeiten für Fragen und Beschwerden**
Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Beanstandungen haben, dann richten Sie diese bitte
 - unter Angabe Ihrer Kfz-Versicherungsnummer an die R+V Direktversicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: kfz@rv24.de,
 - an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de,
 - den Versicherungsombudsmann.
Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können deshalb das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 632, 10006 Berlin, Telefon: 0800 369-6000, Telefax: 0800 369-9000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das insoweit zuständige Gericht können Sie dem Abschnitt L entnehmen.
5. **Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht**
Versicherung setzt Vertrauen voraus - auf beiden Seiten! Bitte unterrichten Sie uns daher vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände, die Auswirkungen auf das bei uns versicherte Risiko haben könnten. Dann finden wir auch eine Lösung! Bewusstes Verschweigen dagegen oder gar wahrheitswidrige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

6. Vertragscenter

Das Geschäftsmodell der R+V Direktversicherung AG als Online-Versicherer basiert unter anderem darauf, dass Sie Ihre Versicherungsangelegenheiten selbst über Ihr Vertragscenter verwalten. Aus der konsequenten Umsetzung des Self-Service-Gedankens und dem Kommunikationsweg über Internet und E-Mail ergeben sich auch für Sie als Kunden Kostenvorteile. Daher besteht für Sie grundsätzlich die Verpflichtung, Änderungen zum Versicherungsvertrag selbst über Ihr Vertragscenter vorzunehmen, bzw. wenn dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, Ihr Anliegen per E-Mail an uns weiterzugeben.

Darüber hinaus erhalten Sie von uns Versicherungsdokumente (wie z. B. Versicherungsschein, Nachträge zum Versicherungsschein aufgrund von Vertragsänderungen oder Beitragsrechnungen) über Ihr Vertragscenter. Neue Dokumenteneingänge werden Ihnen per E-Mail angezeigt. Um die Dokumente abzurufen, zu speichern und/oder zu drucken, loggen Sie sich bitte einfach unter www.rv24.de mit den Ihnen bekannten Zugangsdaten in Ihr Vertragscenter ein.

Nicht erfasst hiervon werden vertragliche oder gesetzliche Regelungen, die Erklärungen auch in anderer Form zulassen.

II. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Ich willige ein, dass die R+V Direktversicherung AG (im Folgenden R+V24 genannt) meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
 - a. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
 - b. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermittelt.Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.
2. Ich bin damit einverstanden, dass die R+V24 bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlichen Auskünfte einholt und übermittelt bekommt.
3. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten gegebenenfalls in gemeinsamen Datensammlungen führen.
4. Die R+V24 wird - soweit erforderlich und gesetzlich zulässig - meine Daten vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrags und bei Bedarf im Verlauf der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Vertragsverwaltung und -abwicklung für Zwecke der Bonitätsprüfung bzw. zur Einholung von Auskünften verwenden. Dazu bedient sich die R+V24 ausgewählter Dienstleister und Auskunfteien, wobei dabei Informationen zum Zahlungsverhalten sowie zur Bonität auch in Form von Scorewerten auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren erfolgen können.
5. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich hiermit ein, dass meine Daten für die Beratung und Betreuung zu sonstigen Finanzdienstleistungen ausschließlich nach den folgenden Grundsätzen weitergegeben und genutzt werden:
 - a. Falls ich bereits eine Versicherung bei der R+V Versicherungsgruppe (mit Ausnahme der R+V24) abgeschlossen habe und darüber einem Vermittler (die Verwendung allein der männlichen Form dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein) zugeordnet bin, werden meine Daten an diesen weitergegeben;
 - b. Sofern ich noch nicht Kunde der R+V Versicherungsgruppe sein sollte, jedoch für die Prämienzahlung per Lastschrifteinzug eine Bankverbindung bei einer der genossenschaftlichen Finanzgruppe angehörenden Bank angegeben habe, werden meine Daten an diese weitergegeben.Bei den vorgenannten Daten handelt es sich um meine Kontaktdaten (Name, Postanschrift, Telefonnummer) mein Geburtsdatum sowie die vereinbarte Vertragsart und Versicherungsscheinnummer meiner Verträge bei der R+V24.
6. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch R+V24 für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	3
A.1 Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	3
A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug	5
A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	11
A.4 Fahrerschutz-Versicherung	16
A.5 Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP)	17
A.6 Umweltschadensversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	18
B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	19
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	19
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	19
C Beitragszahlung	20
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	20
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	20
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	20
C.4 Zahlungsperiode	21
C.5 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung	21
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	21
D.1 Bei allen Versicherungsarten	21
D.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung	21
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	21
E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	22
E.1 Bei allen Versicherungsarten	22
E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung	22
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	23
E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief	23
E.5 Zusätzlich in der Fahrerschutz-Versicherung	24
E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	24
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	25
F.1 Pflichten mitversicherter Personen	25
F.2 Ausübung der Rechte	25
F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	25
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	25
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	25
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	25
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	26
G.4 Kündigung einzelner Versicherungen	27
G.5 Form und Zugang der Kündigung	27
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung	27
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	28
G.8 Wagniswegfall	28
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen	28
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	28
H.2 Versicherungsschutz für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	29
I Schadenfreiheitsrabatt-System	29

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	29
I.2 Ersteinstuung	29
I.3 Jährliche Neueinstufung	30
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	30
I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden?	31
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs	31
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs des versicherten Fahrzeugs	32
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	32
J Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund tariflicher Maßnahmen?	33
J.1 Typklasse	33
J.2 Regionalklasse	33
J.3 Tarifänderung	33
J.4 Kündigungsrecht	34
J.5 Änderung des Systems der SF-Klassen	34
K Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund von Umständen aus Ihrem Bereich?	34
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	34
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	34
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	34
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	34
K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	35
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	35
L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	35
L.2 Gerichtsstände	35
M - entfällt -	36
N Bedingungsänderung	36
N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?	36
N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern?	36
N.3 Kündigungsrecht	36
Anhang: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	37
1 Pkw	37
2 Krafträder	40

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

gültig für R+V24

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.4)
- Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) (A.5)
- Umweltschadensversicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden - mit Ausnahme der Umweltschadensversicherung - als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Pkw im Sinne dieser Bedingungen sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt:

1. Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a. Personen verletzt oder getötet werden,
 - b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

2. Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
3. Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4. Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Gleiches gilt für die Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Feuerwehrcostenbescheiden, sowie zur Abgabe notwendiger Erklärungen nach öffentlichem Recht, die zur Regulierung des Schadenfalls erforderlich sind.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

5. Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge (Mallorca-Police) - außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz

6. Sofern Sie als natürliche Person für Ihren Pkw außer im R+V24-Basis-Schutz oder Ihr Kraftrad mit uns eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckung vereinbart haben, erstreckt sich Ihre Haftpflichtversicherung dem Grunde und der Höhe nach auch auf die Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursachen, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Umweltschadensversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz für Pkw im R+V24-Komfort-Schutz

7. Sofern Sie für Ihren Pkw mit uns eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckung im Rahmen des R+V24-Komfort-Schutzes vereinbart haben, umfasst Ihre Haftpflichtversicherung auch die Umweltschadensversicherung nach A.6 für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz in dem dort genannten Umfang. Ob Sie den R+V24-Komfort-Schutz vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,
- d. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs
- g. Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6,
- h. die sonstigen berechtigten Personen (Insassen, Einweiser, Bediener) innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs, wenn diese einen Schaden zu vertreten haben, der überwiegend durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurde und sie nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können.
Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

1. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
2. Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
3. Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, gelten bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

4. Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

1. Sie haben in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

2. Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Führen fremder Fahrzeuge (Mallorca-Police) - außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz

3. Ist Ihr Pkw bei uns außer im R+V24-Basis-Schutz haftpflichtversichert oder handelt es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein Kraftrad, haben Sie in der Haftpflichtversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge nach A.1.1.6 Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen

- Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.
4. Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, besteht bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz kein Versicherungsschutz nach A.1.4.3.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Kraffahrt-sportliche Veranstaltungen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraffahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

4. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Krafffahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Krafffahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Krafffahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

6. Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

7. Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

8. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Fahrzeuge

10. Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des fremden Fahrzeugs, für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des fremden Fahrzeugs und wenn Ihnen oder einer nach A.1.2.h mitversicherten Person den Umständen nach hätte bekannt sein müssen, dass für das fremde Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung besteht.

Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz

11. Kein Versicherungsschutz besteht für die in der Umweltschadensversicherung nicht versicherten Schäden nach A.6.5.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

1. Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom

Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Anmelde- und zuschlagsfrei mitversicherte Teile

2. Anmelde- und zuschlagsfrei mitversichert sind - soweit nicht unter A.2.1.3 aufgeführt - die unter Verschluss verwahrten, im Fahrzeug eingebauten oder durch entsprechende Halterung mit dem Fahrzeug fest verbundenen Fahrzeug- und Zubehörteile, sofern dem die allgemeine Betriebserlaubnis nicht entgegensteht. Zuschlagsfrei mitversichert sind ferner die Zubehörteile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen oder die ausschließlich der Erhöhung der Verkehrs- oder Diebstahlsicherheit bzw. der Pannen- oder Unfallhilfe dienen.

Mitversichert sind insbesondere

- Dachkoffer, Gepäckträger,
- Fotoapparate bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,
- Freisprecheinrichtungen für Mobiltelefon (ausgenommen jedoch das Mobiltelefon selbst),
- Funkanlagen und Antennen,
- Fußbodenbeläge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Garagentoröffner (Sendeteil) bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR, nicht mitversichert bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz,
- Informations- und Unterhaltungssysteme (Navigationssystem, Radio, Verstärker, Equalizer, CD-, und DVD-Player, MC-Recorder, Lautsprecher, Antenne, Fernseher),
- Kindersitze,
- Navigations-CD/-DVD bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 200 EUR, nicht mitversichert bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz,
- Pannen-Werkzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Räder mit Winter- oder Sommerbereifung (ein zusätzlicher Satz),
- Schonbezüge und Sitzfelle sowie Sitzauflagen bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit dem Zweirad so verbunden, dass unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist,
- fest eingebautes Telefon,
- Umweltplakette (Feinstaubplakette),
- Unfalldatenschreiber, automatische Notrufeinrichtungen und Detektoren zur Wiederauffindung gestohlener Fahrzeuge einschließlich der damit verbundenen Satellitenortungs- und Telemetriegeräte,
- Werbebeschriftung sowie Poster- und Airbrushmotive,
- zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung oder Verbesserung der Fahreigenschaften.

Nicht versicherbare Teile

3. Nicht versicherbar sind - soweit nicht durch A.2.1.2 erfasst - die im Fahrzeug lediglich mitgeführten Gegenstände, auch wenn sie in das Fahrzeug eingebaut oder fest mit dem Fahrzeug verbunden sind, wie z. B.:

- Atlas und Autokarten,
- Bild-, Ton- und sonstige Datenträger (z. B. CD, DVD),
- Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut),
- Ersatzteile,
- Fahrerkleidung (außer Gefahrgutausrüstung),
- Faltgarage, Regen- oder Sonnenschutzplane,
- Kühltasche,
- Laptops, Tablet-PCs und weitere mobile Endgeräte
- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- mobile Navigationssysteme,
- Mobiltelefon.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

1. Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

2. Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Erdbeben, Lawinen und Muren (außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz), Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

3. Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben, Lawinen, auch Dachlawinen, und Muren außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz, Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Erdbeben gilt eine naturbedingte, messbare Erschütterung des Erdbodens. Als Lawine gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Schnee- oder Eismassen. Als Mure gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Geröll-, Schlamm- oder Gesteinsmassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

4. Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren.

Glasbruch

5. Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Oberflächliche Abplatzungen oder Kratzer sind keine Bruchschäden.

Kurzschlusschäden

6. Versichert sind außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z. B. Informations- und Unterhaltungssysteme). Bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz sind ausschließlich Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss versichert.

Marderbiss-Schäden bzw. Tierbiss-Schäden (außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz)

7. Versichert sind außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz Schäden durch Marderbiss bzw. Tierbiss (ausgenommen Haus- und Nutztiere) einschließlich Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 1.500 EUR.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

1. Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

2. Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

3. Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Transport auf einer Fähre außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz

4. Versichert sind außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass
 - das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder

- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Bei der Werkstattbindung haben Sie Anspruch auf Leistungen nach A.2.7.4 nur für Schäden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

1. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz die Gebühren der Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen Kennzeichen, sofern für dieses bei uns eine Kaskoversicherung ab dem Tag der Zulassung abgeschlossen wird.

Neupreisentschädigung

2. Wir zahlen den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Bei Pkw zahlen wir außer im R+V24-Basis-Schutz den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.7, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Verlust eintritt.

Bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.7, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Voraussetzung ist jeweils, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

- b. Bei Informations- und Unterhaltungssystemen zahlen wir außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz den Neupreis, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. A.2.6.7 gilt entsprechend. Nach Ablauf der 12 Monate nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % pro Monat vor, der vom Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet wird.

Schloss- und Schlüsseleratz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz

3. Nach einer Entwendung Ihrer Fahrzeugschlüssel zahlen wir außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz die Kosten für den Austausch der betroffenen Fahrzeugschlösser und die dazugehörigen Schlüssel.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

4. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
5. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
6. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
7. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

1. Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten einschließlich der Kosten für Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen bis zu folgenden Obergrenzen:
 - a. Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5, wenn Sie

- uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.
- b. Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5.
 - c. Haben Sie mit uns Werkstattbindung vereinbart und lassen Sie Ihren Pkw nicht reparieren, werden wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und Ihnen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5 ersetzen, wie sie in einer von uns ausgewählten Werkstatt entstanden wären.
 - d. Haben Sie mit uns Werkstattbindung vereinbart und lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt, sondern in einer anderen Werkstatt reparieren, ist Ihr Erstattungsanspruch auf 85 % der erforderlichen Reparaturkosten begrenzt.
 - e. Haben Sie einen Glasbruchschaden nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt reparieren lassen, ist Ihr Erstattungsanspruch auf 85 % der erforderlichen Reparaturkosten begrenzt. Dies gilt nicht
 - bei Glasbruchschäden an Spiegeln, Scheinwerfern oder Panoramadächern oder
 - wenn weitere Beschädigungen repariert werden, die aus dem gleichen Schadenereignis stammen oder
 - bei Schadenfällen im Ausland.

Abschleppen

2. Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

3. Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, gelten folgende Regelungen:
 - a. Bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung sowie den Fahrzeug- und Zubehörteilen einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt).
 - b. Bei Fahrzeugen, die nicht Pkw sind, ziehen wir von den Kosten der Bereifung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).
 - c. Bei allen Fahrzeugen ziehen wir von den nach A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert geltenden bzw. gegen Zuschlag mitversicherten Funkgeräten, Informations- und Unterhaltungssystemen, Telefonen und Telefaxgeräten einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt).

Werkstattbindung für Pkw

4. Wird Ihr Pkw in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, übernehmen wir bei vereinbarter Werkstattbindung für Pkw folgende Leistungen:
 - Hol- und Bringservice (nicht bei Glasbruch nach A.2.2.5)
Wir sorgen für den Transport Ihres Pkw in eine von uns ausgewählte Werkstatt und für den Rücktransport des reparierten Fahrzeugs zu seinem regelmäßigen Standort.
 - Garantie
Für die Reparaturarbeiten, die von der von uns ausgewählten Werkstatt durchgeführt werden, gewähren wir eine dreijährige Garantie.
 - Ersatzfahrzeug
Für die Dauer der Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt sorgen wir für die Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzfahrzeugs der Kleinwagen-Klasse. Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.
 - Reinigung (nicht bei Glasbruch nach A.2.2.5)
Ihr in der von uns ausgewählten Werkstatt reparierter Pkw wird vor der Rückgabe an Sie von außen und innen gereinigt.

Zusätzliche Leistungen bei Glasbruch (außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz)

5. Bei Glasbruch nach A.2.2.5 zahlen wir außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz die Kosten für Leuchtmittel z. B. des beschädigten Scheinwerfers.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

**A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
Wiederauffinden des Fahrzeugs**

1. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
2. Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung und gekürzte Entschädigungsleistung

3. Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer nach Ablauf eines Monats.
4. Haben wir die Entschädigungsleistung wegen einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach A.2.11.2 oder wegen einer Pflichtverletzung nach D.3.1 Satz 2 oder E.6.1 Satz 2 gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielten Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und der Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

1. Unsere Höchstentschädigung ist - unter Beachtung der Regeln in A.2.6 und A.2.7 - beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.7.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten Ihnen gegenüber (außer bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz) auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall werden wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.
Bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz werden wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.5, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns vermittelte Werkstatt repariert wird (Verbundglasreparatur).

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

1. Wir zahlen nicht für Veränderungen und Verbesserungen (z. B. des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs) sowie für Reparaturen von Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie z. B. Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten außerhalb von A.2.6.1, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.
2. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

1. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
2. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
3. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.
4. Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

1. Führt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schaden, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht in folgenden Fällen grober Fahrlässigkeit nach A.2.15.2 und bei Vorsatz nach A.2.15.3.
2. Ist die Entwendung des Fahrzeugs oder der Schaden in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel von dieser Person grob fahrlässig herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückfordern, es sei denn, diese Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft. Dies gilt nicht für Pkw im R+V24-Basis-Schutz. Bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz werden wir in allen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens durch diese Person unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis von ihr zurückfordern, es sei denn, diese Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft.
3. Ist der Schaden von dieser Person vorsätzlich herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in voller Höhe zurückfordern.
4. A.2.15.1 bis A.2.15.3 gelten entsprechend, wenn eine in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben (nur bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz), Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben (nur bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz), Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

1. Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
2. Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.
3. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
4. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Leistungen nach A.3.7 und A.3.8.3 besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie für minderjährige Kinder, die zu Ihnen oder zu den vorgenannten Personen gehören.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Anhänger (mit Ausnahme von Anhängern für Tiertransporte, Verkaufswagen und Kühlanhänger).

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellen der Fahrbereitschaft

1. Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

2. Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug.

Bergen des Fahrzeugs

3. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Schlüsselnotdienst

4. Ist Ihr Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen und kann ein Ersatzschlüssel nur unter objektiv unzumutbarem Aufwand beschafft werden, erstatten wir Ihnen die Kosten für einen Schlüsselnotdienst bis zu 100 EUR. Kosten für Ersatzschlüssel und -schlösser übernehmen wir nicht.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

5. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

1. Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
 - a. Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
 - b. eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
 - c. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug zwischenzeitlich noch immer nicht fahrbereit gemacht werden konnte oder nicht mehr aufgefunden wurde und
 - d. eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern zahlen wir die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse. Bei einer größeren Entfernung zahlen wir die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 1. Klasse bzw. einer Fahrkarte für Liegewagen oder eines Flugtickets der Economy-Klasse. Die Erstattung erfolgt einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung

2. Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und erstatten die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir erstatten die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Mietwagen

- Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 EUR je Tag, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kautions wird nicht übernommen.

Fahrzeugunterstellung

- Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung auf einer Reise

Erkranken oder sterben Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

- Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes einer mitversicherten Person nicht mehr betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Fahrzeugabholung

- Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,60 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuchskosten

- Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 600 EUR je Schadenfall. Anstelle der Übernahme der Kosten für den Krankenbesuch organisieren wir, sofern medizinisch sinnvoll, den Krankenrücktransport (einschließlich Ambulanzflugzeug) an ihren Wohnsitz oder in das ihrem Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus und tragen die hierdurch entstandenen Kosten.

Reiserückrufservice

- Stirbt oder erkrankt ein naher Verwandter oder wird Ihr Vermögen erheblich geschädigt und müssen Sie deshalb durch den Rundfunk von einer Reise zurückgerufen werden, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

- Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden auf einer Reise an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

1. Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt, helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens 500 EUR für die gesamte Mietdauer, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kautions wird nicht übernommen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugunterstellung

- e. Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Verzollung oder Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

2. Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- a. Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Mietwagen

- b. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt, helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens 500 EUR für die gesamte Mietdauer, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kautions wird nicht übernommen.

Fahrzeugunterstellung

- c. Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3. Bei persönlicher Notlage, Krankheit, Verletzung oder Tod:

Bestattung und Überführung

- a. Sterben Sie oder eine mitversicherte Person, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

Ersatz von Reisedokumenten

- b. Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

- c. Geraten Sie oder eine mitversicherte Person infolge des Verlustes ihrer Zahlungsmittel in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu ihrer Hausbank her. Ist dies nicht bis zum Ende des auf die Schadenmeldung folgenden Werktages möglich, kann sie von uns ein Darlehen bis zu 3.000 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- d. Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstandenen Kosten.

Arzneimittelversand

- e. Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person und sind die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Arzneimittel vor Ort nicht erhältlich, sorgen wir nach Abstimmung mit ihrem Hausarzt erforderlichenfalls für die Zusendung der Arzneimittel und tragen die hierdurch entstandenen Kosten.

Reiseabbruchkosten

- f. Ist die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer mitversicherten Person oder eines nahen Angehörigen oder wegen einer erheblichen Schädigung ihres Vermögens nicht zumutbar, übernehmen wir die daraus entstandenen erhöhten Fahrt- oder Flugkosten bis zu 3.000 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- g. Geraten Sie oder eine mitversicherte Person in eine sonstige besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstandenen Kosten bis zu 300 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

5. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Fahrer, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung und Vermietung

6. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden auf einer Fahrt, bei der das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird.

A.3.10 Abtretung

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
2. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 in Vorleistung treten.

A.4 Fahrerschutz-Versicherung

A.4.1 Was ist versichert?

1. Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.4.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?

Was zahlen wir?

1. Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bis zu einer Höhe von 12 Mio. EUR je Schadenfall z. B.
 - Verdienstausschlag,
 - behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z. B. von Haus, Wohnung und Fahrzeug),
 - Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen- oder Waisenrente),
 - Schmerzensgeld.Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens fünf Tagen.

Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

2. Ist im Schadenfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet (z. B. Unfallgegner, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitgeber), gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn in zumutbarer Weise durchsetzbar sind. Andernfalls treten wir ihm gegenüber in Vorleistung.

Keine Ansprüche Dritter gegen uns

3. Ansprüche Dritter (z. B. Versicherer, Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber) gegen die Fahrerschutz-Versicherung sind ausgeschlossen.

A.4.5 Fälligkeit und Zahlung, Abtretung

1. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
2. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.
3. Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.

Rennen

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kernenergie

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht den nach § 21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

A.5 Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP)

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.5.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkasko nach A.2.3.1 bis A.2.3.3 versichert sind.

A.5.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.5 Was zahlen wir bei Beschädigung, Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wir ersetzen im Falle der Beschädigung, des Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlustes des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.8 bis A.2.14 die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Veräußerungswert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasingverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

A.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

1. Unsere Entschädigung nach A.5.5 ist beschränkt auf 10 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs am Schadentag. Diese Beschränkung gilt nicht für Pkw.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten nach A.2.11.2 Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.5.7 Was wir nicht ersetzen

Neben den Regelungen nach A.2.13 ersetzen wir nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten, bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Mehrforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Vollkasko mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht entschädigt.

A.5.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.6 Umweltschadensversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Pkw die Umwelt geschädigt und den R+V24-Komfort-Schutz vereinbart

1. Wir stellen Sie von den Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz für Umweltschäden entstehen, die durch den Gebrauch Ihres Pkw verursacht werden - auch dann, wenn die Schäden auf Ihrem Firmen- oder Privatgrundstück eintreten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Auflieger.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Berechtigte und unberechtigte Inanspruchnahme

2. Werden Sie berechtigterweise nach dem Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen, sorgen wir für die Durchführung von Schadenbegrenzungs-, Schadenbeseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen (Umweltschadensmanagement) und tragen hierfür die Kosten und/oder leisten Ersatz in Geld. Es besteht jedoch kein Direktanspruch eines Dritten.
3. Ist Ihre Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unberechtigt, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Kosten der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie oder ist von Ihnen eine aktive Rechtsverteidigung zu bewirken (Widerspruch, Aussetzungsantrag oder Klage), so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Zahlungen aus der Umweltschadensversicherung werden auf die in der Haftpflichtversicherung nach A.1.3 vereinbarte Versicherungssumme angerechnet; diese können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Schäden durch Kernenergie

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

3. Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

4. Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Haftpflichtversicherung

Stellen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung zur Verfügung oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Zulassungs-Nummer, haben Sie in der Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Mit dem vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

B.2.2 Zusätzlich zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung gewährter vorläufiger Versicherungsschutz

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Hierbei erfolgt die Einstufung in der Haftpflichtversicherung und der Vollkasko in die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) 1/2, es sei denn Sie weisen uns die Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 nach.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 **Rechtzeitige Zahlung**

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 **Nicht rechtzeitige Zahlung**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 **Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung**

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese richtet sich nach der Zeit zwischen dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes und unserem Rücktritt. Beträgt die Dauer bis zu

- **einem Monat, berechnen wir 15 % des Jahresbeitrags,**
- **zwei Monaten, berechnen wir 25 % des Jahresbeitrags,**
- **drei Monaten, berechnen wir 30 % des Jahresbeitrags,**
- **vier Monaten und darüber, berechnen wir 40 % des Jahresbeitrags.**

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 **Rechtzeitige Zahlung**

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 **Nicht rechtzeitige Zahlung**

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 **Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist**

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 **Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung**

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kaskoversicherung, im Schutzbrief, in der Fahrerschutz-Versicherung und bei der Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.6.3 und A.5.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz nach A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kaskoversicherung, im Schutzbrief, in der Fahrerschutz-Versicherung und bei der Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.6.4 und A.5.8.2 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere

Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Schaden erlitten hat.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.3 gilt nicht in der Umweltschadensversicherung nach A.1.1.7; hier gilt die Regelung nach D.3.1.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen - soweit zumutbar - zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche, bei einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unverzüglich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Führung des Rechtsstreits

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch bei einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.2.6 Anzeige des Versicherungsfalls in der Umweltschadensversicherung

Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Ereignis, das zu einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte - soweit dies für Sie zumutbar ist - sofort unter der Telefon-Nummer **040 23606-295** anzuzeigen und uns die Gelegenheit zu geben, geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Vermeidung oder Sofortmaßnahmen zur Begrenzung, Beseitigung und Sanierung eines Umweltschadens einzuleiten.

E.2.7 Besondere Informationspflichten in der Umweltschadensversicherung

Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Art und Menge der transportierten umweltgefährdenden Stoffe.

E.2.8 Einholen unserer Weisung in der Umweltschadensversicherung

Sie sind verpflichtet, sich über Schadenbegrenzungs-, Schadenbeseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen und die Erfüllung Ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem Umweltschaden unverzüglich mit uns abzustimmen und unsere Weisungen zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.3.2 Einholen unserer Weisung vor Verwertung oder Reparatur

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch bei der Reparatur von Glasbruchschäden.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Anzeige des Versicherungsfalls bei Werkstattbindung

Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

E.3.5 Werkstattbindung

Haben Sie mit uns Werkstattbindung vereinbart und wird Ihr beschädigter Pkw repariert, sind Sie verpflichtet, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

E.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Fahrerschutz-Versicherung

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a. unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b. den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c. die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d. darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e. sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
- f. Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.6.4 Erweiterung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit nach E.6.3 auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Leistungsfreiheit für Mehrkosten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2. und in der Fahrerschutz-Versicherung nach A.4.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Das Gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

- G.1.1 Vertragsdauer**
Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.
- G.1.2 Automatische Verlängerung**
Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.
- G.1.3 Verträge mit einer befristeten Laufzeit** Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

- G.2.1 Kündigung zum Ablauf**
Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**
Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.
- G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Wirksamwerden Ihrer Kündigung nach G.2.3**
Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

- G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Kündigung durch neue Versicherung bei Erwerb**
Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung**
Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- G.2.9 Kündigung bei Veränderung des Systems der Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**
Ändern wir das SF-Klassensystem nach J.5, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung**
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsänderung nach N Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.
Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G. 3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

- G.3.1 Kündigung zum Ablauf**
Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**
Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**
Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

- G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**
Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.
- G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

- G.4.1 Rechtlich selbstständige Verträge**
Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung, der Schutzbrief und die Fahrerschutz-Versicherung sowie die Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Die Kündigung einer Versicherungsart berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- G.4.2 Recht zur Kündigung aller Verträge**
Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherungsart sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigungsfiktion**
Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherung kündigen.
- G.4.4 Ende des Schutzbriefs und der Fahrerschutz-Versicherung bei Kündigung der Haftpflichtversicherung**
Kündigen Sie oder wir nur die Haftpflichtversicherung, endet abweichend von G.4.1 der Schutzbrief und die Fahrerschutz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.5 Ende der Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) bei Kündigung oder Umwandlung der Vollkasko**
Kündigen Sie oder wir die Vollkasko oder wird diese in eine Teilkasko umgewandelt, endet die Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.6 Ende der Werkstattbindung bei Kündigung der Kaskoversicherung**
Kündigen Sie oder wir die Kaskoversicherung, endet die Werkstattbindung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.7 Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen**
G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen online über das Vertragscenter unter www.rv24.de oder in Textform (z. B. E-Mail) unter Angabe Ihrer Kfz-Versicherungsnummer erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

- G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Fahrerschutz-Versicherung.
- G.7.2 Beitragsanpassung für Erwerber**
Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Beitrag für die laufende Zahlungsperiode**
Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir nach unserer Wahl entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- G.7.4 Anzeige der Veräußerung**
Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
- G.7.5 Kündigung des Vertrags**
Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- G.7.6 Zwangsversteigerung**
Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

- H.1.1 Kein Ende des Vertrags durch Abmeldung**
Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.
- H.1.2 Beitragsfreie Ruheversicherung**
Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Keine Ruheversicherung**
Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Verträge mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.
- H.1.4 Umfang der Ruheversicherung**
Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Haftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung,
 - die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand, sowie darüber hinaus Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.
- H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung**
Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. ein geschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.1.6 **Wiederanmeldung**

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.7 **Ende des Vertrags und der Ruheversicherung**

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 **Wiederanmeldung mit anderer Versicherungsbestätigung**

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 **Versicherungsschutz für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

In der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 10 Absatz 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

I **Schadenfreiheitsrabatt-System**

I.1 **Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**

In der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz bei den im Anhang genannten Risiken nach Ihrem Schadenverlauf. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen.

I.2 **Ersteinstufung**

I.2.1 **Ersteinstufung in SF-Klasse 0**

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 **Sonder-Ersteinstufung in eine SF-Klasse**

1. **Sonder-Ersteinstufung für Pkw in SF-Klasse 1/2**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad (Erstfahrzeug) zugelassen und von Ihnen versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist oder
- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Camping-Kfz, Krafträdern oder Leichtkrafträdern berechtigt sind.

Der nach I.2.2.1.b erforderlichen Fahrerlaubnis gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

2. **Sonder-Ersteinstufung für Krafträder in SF-Klasse 1/2**

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder eines dieser Fahrzeuge berechtigt sind oder
- auf Sie bereits ein Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder ein Leichtkraftrad (Erstfahrzeug) zugelassen und von Ihnen versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

Der nach I.2.2.2.a erforderlichen Fahrerlaubnis gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

3. Sonder-Ersteinstufung für Pkw und Krafträder in SF-Klasse 2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie bereits Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad (Erstfahrzeug) zugelassen und jeweils von Ihnen versichert ist und das Erstfahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist und
- das hinzukommende Fahrzeug auf Sie zugelassen ist und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw oder Kraftrad und schließen Sie neben der Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nur, wenn für das versicherte oder das ersetzte Fahrzeug noch keine Vollkasko bestanden hat oder der Versicherungsschutz in der Vollkasko länger als 7 Jahre unterbrochen war.

Hinweis: In allen anderen Fällen übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

I.2.4 Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags

Fallen die Voraussetzungen für eine Einstufung nach I.2.2.3 während der Laufzeit Ihres Vertrags fort, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt so gestellt, wie er sich ergeben hätte, wenn er bei Abschluss nach I.2.2.1 oder I.2.2.2 hätte eingestuft werden können.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Ein Schadenereignis berücksichtigen wir unabhängig vom Tag seines tatsächlichen Eintritts in dem Kalenderjahr, in dem uns die Schadenmeldung zugeht.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des schadenfreien oder schadenbelasteten Verlaufs folgt.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

1. Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestand und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wurde, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
2. Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Mehrfachversicherungen bei Gespannen.
 - b. Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

- c. Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt.
- e. Sie nehmen Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f. Wir werden wegen eines nach A.1.1.6 gedeckten Schadens in Anspruch genommen.
- g. Wir werden ausschließlich wegen eines nach A.1.1.7 gedeckten Schadens in Anspruch genommen, ohne dass weitere über die Haftpflichtversicherung gedeckte Ansprüche entstanden sind.
- h. Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Differenzdeckung für Leasingfahrzeuge (GAP) fällt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1. Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
2. Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden?

Schadenrückkauf

1. Sie können eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
2. Sie können auch in der Vollkasko eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Dies gilt nicht für Pkw im R+V24-Basis-Schutz.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs möglich?

Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - hat Vorrang vor der Ersteinstufung nach I.2 und ist unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen möglich:

Fahrzeugwechsel

1. Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft (Fahrzeugwechsel).

Versichererwechsel

2. Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Weitere Möglichkeiten der Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag bestehen nicht.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs auf den Vertrag für das versicherte Fahrzeug gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1. Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
 - a. Gruppe 3:
Lkw im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Kraftomnibusse und Abschleppwagen.

- b. Gruppe 2:
Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c. Gruppe 1:
Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Camping-Kfz, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privatverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper, Stapler, Krankenwagen und Leichenwagen.
- Eine Übertragung ist zudem möglich von einem Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werkverkehr/Privatverkehr auf einen Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr oder eine Zugmaschine im Werkverkehr.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung und Vollkasko

2. Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

1. Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt folgendes:
- Trägt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - Trägt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - Trägt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht.

Soweit bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach I.3.5 berücksichtigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

2. In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs des versicherten Fahrzeugs

I.7.1 Abgabe der Schadenverläufe

Die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Neueinstufung des Vertrags nach Abgabe der Schadenverläufe

Nach Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Nacherhebung des Mehrbeitrags

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Umfang der Auskünfte an uns

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Umfang unserer Auskünfte

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonder-Ersteinstufungen werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen sind die Regelungen nach I.2.2.1.a und I.2.2.1.b sowie die Regelung nach I.2.2.3 für Pkw.

I.8.3 Meldung zur SF-Klasse M, 0 oder S

Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System im Anhang in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Auskunft zur SF-Klasse M, 0 oder S

Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund tariflicher Maßnahmen?

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir in der Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, im Schutzbrief und in der Fahrerschutz-Versicherung berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.1 Tarifierhebung

Sind die nach J.3 ermittelten Tarifbeiträge für bestehende Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die selben Beitragsermittlungen, Deckungssummen und

Versicherungsbedingungen, so können wir auch für die bestehenden Verträge, also auch für Ihren Vertrag, nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

J.3.2 **Tarifabsenkung**

Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 **Kündigungsrecht**

Führen die Änderungen nach J.1. bis J.3.1 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.5 **Änderung des Systems der SF-Klassen**

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und dem Anhang unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu ändern. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K **Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund von Umständen aus Ihrem Bereich?**

K.1 **Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 **Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung**

K.2.1 **Welche Änderungen werden berücksichtigt?**

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 **Auswirkung auf den Beitrag**

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 **Auswirkung der Änderung der Jahresfahrleistung**

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Die Jahresfahrleistung ist die voraussichtliche, in einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgelegte Kilometerleistung Ihres Fahrzeugs.

K.3 **Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 **Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**

K.4.1 **Anzeige von Änderungen**

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich online über das Vertragscenter unter www.rv24.de oder in Textform anzeigen.

K.4.2 **Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung**

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 **Folgen von unzutreffenden Angaben**

Machen Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder haben Sie Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben
Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des richtigen Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr zu zahlen.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben
Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens vier Wochen eingeräumt haben.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G. 2.8.

Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann im Schadenfall zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung entsprechend D.3.1 bis D.3.3 führen.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 R+V Direktversicherung AG - Wir sind für Sie da!
Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Beanstandungen haben, dann richten Sie diese bitte unter Angabe Ihrer Kfz-Versicherungsnummer an die R+V Direktversicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: kfz@rv24.de.

L.1.2 Versicherungsombudsmann
Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin, Telefon: 0800 369-6000, Telefax: 0800 369-9000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.3 Versicherungsaufsicht
Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.4 Rechtsweg
Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen
Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen
Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M - entfällt -

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieses Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den unsere Praxis beanstandet wird, unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern?

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach N.1 gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Den Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Deckungsausschlüsse,
- Ihre oder unsere Pflichten,
- unsere Berechtigung zur Beitragserhöhung bzw. zur Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems einschließlich Anhang.

Darüber hinaus dürfen die geänderten Regelungen Sie als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

N.3 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 und N.2 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

Anhang: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflcht	Vollkasko
35 Kalenderjahre und mehr	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	21
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	31	31
14 Kalenderjahre	SF 14	32	32
13 Kalenderjahre	SF 13	33	33
12 Kalenderjahre	SF 12	34	34
11 Kalenderjahre	SF 11	35	35
10 Kalenderjahre	SF 10	36	36
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
-	SF 1/2	75	55
-	S	85	-
-	SF 0	95	60
-	M	135	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw außer im R+V24-Basis-Schutz

von SF-Klasse	Rückstufung nach							
	einem Schaden zur Haftpflicht	Schaden zur Vollkasko	zwei Schäden zur Haftpflicht	Schäden zur Vollkasko	drei Schäden zur Haftpflicht	Schäden zur Vollkasko	vier Schäden zur Haftpflicht	Schäden zur Vollkasko
M	M	M	M	M	M	M	M	M
SF 0	M	M	M	M	M	M	M	M
S	M	-	M	-	M	-	M	-
SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M	M
SF 2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 4	SF 1	SF 1	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 5	SF 1	SF 2	S	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 6	SF 2	SF 2	S	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 7	SF 2	SF 3	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M	M
SF 8	SF 3	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 9	SF 3	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	SF 0	SF 0	M	M
SF 10	SF 4	SF 5	SF 1/2	SF 1	SF 0	SF 0	M	M
SF 11	SF 5	SF 6	SF 1	SF 1	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 12	SF 5	SF 7	SF 1	SF 2	SF 1/2	SF 0	M	M
SF 13	SF 6	SF 7	SF 1	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 14	SF 6	SF 8	SF 1	SF 3	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 15	SF 7	SF 9	SF 1	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 16	SF 8	SF 10	SF 2	SF 4	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 17	SF 8	SF 10	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 18	SF 9	SF 11	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M
SF 19	SF 9	SF 12	SF 3	SF 5	SF 1	SF 1/2	M	M
SF 20	SF 10	SF 12	SF 3	SF 6	SF 1	SF 1	M	M
SF 21	SF 10	SF 13	SF 3	SF 6	SF 1	SF 1	M	M
SF 22	SF 11	SF 14	SF 4	SF 7	SF 1	SF 1	M	M
SF 23	SF 11	SF 14	SF 4	SF 7	SF 1	SF 1	M	M
SF 24	SF 12	SF 15	SF 4	SF 8	SF 1	SF 1	M	M
SF 25	SF 12	SF 16	SF 4	SF 8	SF 1	SF 1	M	M
SF 26	SF 13	SF 16	SF 5	SF 9	SF 1	SF 1	M	M
SF 27	SF 13	SF 17	SF 5	SF 9	SF 1	SF 1	M	M
SF 28	SF 14	SF 18	SF 5	SF 10	SF 1	SF 2	M	M
SF 29	SF 14	SF 18	SF 6	SF 10	SF 2	SF 2	M	M
SF 30	SF 15	SF 19	SF 6	SF 11	SF 2	SF 2	M	M
SF 31	SF 15	SF 20	SF 6	SF 11	SF 2	SF 2	M	M
SF 32	SF 16	SF 20	SF 6	SF 12	SF 2	SF 2	M	M
SF 33	SF 16	SF 21	SF 7	SF 12	SF 2	SF 2	M	M
SF 34	SF 17	SF 22	SF 7	SF 12	SF 2	SF 2	M	M
SF 35	SF 20	SF 26	SF 7	SF 16	SF 2	SF 2	M	M

1.2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im R+V24-Basis-Schutz

von SF-Klasse	Rückstufung nach							
	einem Schaden zur Haftpflicht	zwei Schäden zur Vollkasko	zwei Schäden zur Haftpflicht	drei Schäden zur Vollkasko	drei Schäden zur Haftpflicht	vier Schäden zur Vollkasko	vier Schäden zur Haftpflicht	Vollkasko
M	M	M	M	M	M	M	M	M
SF 0	M	M	M	M	M	M	M	M
S	M	-	M	-	M	-	M	-
SF 1/2	M	M	M	M	M	M	M	M
SF 1	S	M	M	M	M	M	M	M
SF 2	S	M	M	M	M	M	M	M
SF 3	SF 1/2	SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 4	SF 1/2	SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 5	SF 1/2	SF 1/2	M	M	M	M	M	M
SF 6	SF 1	SF 1/2	M	M	M	M	M	M
SF 7	SF 1	SF 1	SF 0	M	M	M	M	M
SF 8	SF 2	SF 2	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 9	SF 2	SF 3	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 10	SF 3	SF 3	SF 0	SF 0	M	M	M	M
SF 11	SF 4	SF 4	S	SF 0	M	M	M	M
SF 12	SF 4	SF 5	S	SF 1/2	M	M	M	M
SF 13	SF 5	SF 5	S	SF 1	M	M	M	M
SF 14	SF 5	SF 6	S	SF 1	M	M	M	M
SF 15	SF 6	SF 7	S	SF 2	M	M	M	M
SF 16	SF 7	SF 8	SF 1/2	SF 2	M	M	M	M
SF 17	SF 7	SF 8	SF 1/2	SF 3	M	M	M	M
SF 18	SF 8	SF 9	SF 1/2	SF 3	M	M	M	M
SF 19	SF 8	SF 10	SF 1	SF 3	SF 0	M	M	M
SF 20	SF 9	SF 10	SF 1	SF 4	SF 0	SF 0	M	M
SF 21	SF 9	SF 11	SF 1	SF 4	SF 0	SF 0	M	M
SF 22	SF 10	SF 12	SF 2	SF 5	SF 0	SF 0	M	M
SF 23	SF 10	SF 12	SF 2	SF 5	SF 0	SF 0	M	M
SF 24	SF 11	SF 13	SF 2	SF 6	SF 0	SF 0	M	M
SF 25	SF 11	SF 14	SF 2	SF 6	SF 0	SF 0	M	M
SF 26	SF 12	SF 14	SF 3	SF 7	SF 0	SF 0	M	M
SF 27	SF 12	SF 15	SF 3	SF 7	SF 0	SF 0	M	M
SF 28	SF 13	SF 16	SF 3	SF 8	SF 0	SF 1/2	M	M
SF 29	SF 13	SF 16	SF 4	SF 8	S	SF 1/2	M	M
SF 30	SF 14	SF 17	SF 4	SF 9	S	SF 1/2	M	M
SF 31	SF 14	SF 18	SF 4	SF 9	S	SF 1/2	M	M
SF 32	SF 15	SF 18	SF 4	SF 10	S	SF 1/2	M	M
SF 33	SF 15	SF 19	SF 5	SF 10	S	SF 1/2	M	M
SF 34	SF 16	SF 20	SF 5	SF 10	S	SF 1/2	M	M
SF 35	SF 19	SF 24	SF 5	SF 13	S	SF 1/2	M	M

2 Krafträder

2.1 Einstufung von Krafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Haftpflicht	Vollkasko
20 Kalenderjahre und mehr	SF 20	35	30
19 Kalenderjahre	SF 19	36	36
18 Kalenderjahre	SF 18	37	37
17 Kalenderjahre	SF 17	38	38
16 Kalenderjahre	SF 16	39	39
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	41	41
13 Kalenderjahre	SF 13	42	42
12 Kalenderjahre	SF 12	43	43
11 Kalenderjahre	SF 11	44	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	47
9 Kalenderjahre	SF 9	47	49
8 Kalenderjahre	SF 8	49	51
7 Kalenderjahre	SF 7	52	54
6 Kalenderjahre	SF 6	55	57
5 Kalenderjahre	SF 5	58	61
4 Kalenderjahre	SF 4	63	66
3 Kalenderjahre	SF 3	69	72
2 Kalenderjahre	SF 2	78	80
1 Kalenderjahr	SF 1	91	90
-	SF 1/2	119	134
-	SF 0	163	150
-	M	228	181

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern

von SF-Klasse	einem Schaden zur		Rückstufung nach zwei Schäden zur		drei Schäden zur	
	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko	Haftpflicht	Vollkasko
M	M	M	M	M	M	M
SF 0	M	M	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M	M	M
SF 1	SF 0	SF 1/2	M	M	M	M
SF 2-4	SF 1/2	SF 1	M	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 1/2	SF 2	M	SF 1	M	M
SF 6-7	SF 1	SF 2	SF 0	SF 1	M	M
SF 8-9	SF 1	SF 3	SF 0	SF 1	M	M
SF 10-11	SF 1	SF 4	SF 0	SF 1	M	M
SF 12-14	SF 2	SF 5	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 15-17	SF 2	SF 6	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 18	SF 3	SF 7	SF 1/2	SF 2	M	M
SF 19	SF 3	SF 8	SF 1/2	SF 3	M	M
SF 20	SF 3	SF 13	SF 1/2	SF 5	M	M

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Direktversicherung AG - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
(im Folgenden "R+V24") genannt
Stand Januar 2014

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur insofern wir dazu gesetzlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Ebenso können Sie dieser Internetseite das Datum entnehmen, zu welchem die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe diesen Verhaltensregeln beitreten.

Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln aus oder schicken diese per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611 533-5074, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Darüber über hinaus erheben, verarbeiten und nutzen wir im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit Ihre Daten zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ggf. auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen.

Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tarifikalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen.

Dies können insbesondere sein:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei Großrisiken oder -schäden einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, werden diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mitgeteilt, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind. Wenn Sie nach erfolgtem Vertragsschluss nicht mehr durch den ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen. Ein solches Widerspruchsrecht besteht auch, falls der Vermittlerwechsel aus anderen Gründen erfolgen muss, z. B. Ausscheiden des Vermittlers. Hierüber informieren wir Sie gesondert. Wir können Ihnen in diesen Fällen beispielsweise eine Betreuung durch einen anderen Vermittler anbieten.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie als Antragsteller verpflichtet sind, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung kann zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen.

Auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder der Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen dem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer notwendig sein.

Ferner bedarf es in bestimmten weiteren Fällen (z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Derzeit wird zwischen dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V (GDV) und den Datenschutzaufsichtsbehörden auch ein möglicher Datenaustausch über eine Schadenklassendatei abgestimmt: Unternehmen der Kraftfahrt-Versicherung nutzen als Gemeinschaftseinrichtung eine sogenannte **Schadenklassendatei**, die derzeit bei der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, betrieben wird. Sie soll verhindern, dass Versicherte, die ihren Vorversicherer verschweigen, weil sie nach Schäden in die Schadenfreiheitsklasse M, 0 oder S einzustufen waren, tarifsystemwidrig in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden.

Wird ein Vertrag beendet, der nach seinen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in die Schadenfreiheitsklassen M, 0 oder S eingestuft ist oder einzustufen wäre, übermitteln die Unternehmen der Gemeinschaftseinrichtung Daten: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, Versicherungsschein-Nummer, amtliches Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Beendigungs-Datum des Versicherungsvertrags, die Schadenfreiheitsklasse des beendeten Vertrags sowie die Anzahl der Schäden im Meldejahr.

Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherter keine Übernahme seiner Schadenfreiheitsklasse bzw. seines Schadenverlaufs aus dem Vertrag eines Vorversicherers beantragt. Wir benachrichtigen Sie über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

d) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP) betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil.

Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil.

Schaden

An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir

Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind und bei Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall von uns darüber benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

e) Auftragnehmer und Dienstleister

Ebenfalls im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch händigen wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen aus oder schicken diese per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611 533-5074, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Sofern an Dienstleister nicht lediglich "Hilfsfunktionen" in streng weisungsgebundener Form ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, steht Ihnen für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht zu. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

f) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie die Mandatsreferenz (verbunden mit der Gläubiger-Identifikationsnummer ermöglicht diese eine eindeutige Identifizierung des Mandats) werden in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Dabei sind so genannte Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC und die Mandatsreferenz, Versicherungsschein-Nummer und vergleichbare Identifikationsdaten) von allen Unternehmen der Gruppe einsehbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
R+V Service Center GmbH
R+V Treuhand GmbH
RUV Agenturberatungs GmbH
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH
KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Beteiligungsgesellschaft mbH
Condor Dienstleistungs-GmbH
Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
Optima Pensionskasse Aktiengesellschaft
Optima Versicherungs-Aktiengesellschaft
carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen aus oder schicken diese per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611 533-5074, E-Mail: datenschutz@ruv.de

3. Rechte der Betroffenen

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611 533-5074, E-Mail: datenschutz@ruv.de

4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Soweit Sie uns in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc.) mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

5. Weitergabe von Daten

Sie haben ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar eingewilligt, dass Ihre Kontaktdaten (Name, Postanschrift, Telefonnummer), Ihr Geburtsdatum sowie die vereinbarte Vertragsart und

Versicherungsscheinnummer Ihrer Verträge bei der R+V24 nach den folgenden Grundsätzen weitergegeben und genutzt werden:

1. Falls Sie bereits eine Versicherung bei der R+V Versicherungsgruppe (mit Ausnahme der R+V24) abgeschlossen haben und darüber einem Vermittler zugeordnet sind, geben wir Ihre Daten an diesen weiter.
2. Wenn Sie noch nicht Kunde der R+V Versicherungsgruppe sind, jedoch für die Beitragszahlung per Lastschrifteinzug eine Bank angegeben haben, die der Genossenschaftlichen Bankengruppe angehört, geben wir Ihre Daten an diese weiter.